

Gapetsch²⁷ schnurgrad der BarthlenGrossGassen²⁸ zue» (fahren) «und sich der Gemainen Aw des Fahrens halber, es seye mit vollem, und lährem Waagen, wie von altershero, bemüssigen».

– Die «schaner aber»²⁹ sollten «ihren gewöhnlichen abranckh nehmen auff die wisen Gassen³⁰, unnd alldan fern eines ieden schaden unnd Nachtheill fahren, unnd in dem Weeg verbleiben».

– Die «Speckner³¹ unnd «Lindawer»³² sollten das Ried in Stegen und Wegen «zum wenigsten Schaden» gebrauchen und «nit einem weeg nachfahren».³³ Im Feld «Boffel»³⁴ aber sollten sie keine Fahrrechte haben. Allenfalls zugefügter Schaden sollte gebührend abgetragen werden.

Diese Auteilung und Fahrregelung aus dem Jahre 1704 zeigt es: Der Boden der Talebene wurde damals von den Bewohnern von Schaan und Vaduz gemeinsam genutzt. Die als Heuwiesen zur privaten Nutzung eingelegten und ausgegebenen Auteile wurden von allen Hofstätten der beiden Dörfer aus benutzt. Die Nutzung wurde in einer gemeinsam beschlossenen Gemeindsordnung geregelt.

Ähnlich wie der Talboden wurden auch die Wälder von Schaan und Vaduz gemeinsam genutzt. 1530 erliess Graf Karl Ludwig von Sulz eine Ordnung über die Bannung der Wälder in Vaduz und Schaan. 1559 gaben sich die beiden Dörfer eine von der gräflichen Obrigkeit genehmigte Holzordnung.³⁵ Sie wurde später im wesentlichen unverändert verschiedentlich bestätigt und diente sogar als Vorlage für die hohenemsische Waldordnung für die Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Danach hatte jede Hausstätte jährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz zugut. Bau- und Zimmerholz durfte nur auf Anweisung der Geschworenen geschlagen oder verkauft werden. Ähnlich wie in den Auwäldern waren auch in den Wäldern am Berg hang eigens bestimmte Partien in Bann gelegt. Hier war der Holzschlag verboten.³⁶

Vor der Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten Bodenteilung zwischen den drei Dörfern kann man die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zusammenfassend so schildern: Private Eigengüter befanden sich im engen Bereich der dörflichen Siedlungen, die durch Zäune vom angrenzenden Ge-

meinland abgetrennt waren. Am Rande der Dörfer und auf geeigneten Lagen des Talraums gab es ebenfalls intensiv genutztes Land (Wiesen, Äcker, Gärten). Es handelte sich um zugewiesenes Gemeingut. Auf den ursprünglich gemeinsam, in dieser Zeit aber privat und intensiver genutzten eingelegten Flächen, den sogenannten Gemeindsteilen, haftete das Atzungsrecht. Diese mussten im Frühjahr und Herbst für den gemeinschaftlichen Viehtrieb, für die sogenannte Gemeinweide geöffnet werden. Die grossen Flächen des nicht eingelegten Gemeingutes (Auwälder, Auwiesen, Streue- und Weideriede) wurden gemeinsam genutzt. Viehauftrieb und Nutzung wurden von den Geschworenen der drei Dörfer geregelt.

Die gemeinsame Nutzung der Gemeinheiten gab immer wieder Anlass zu mancherlei Auseinandersetzungen zwischen den benachbarten Dörfern. Bald ging es um die Holz- und Weidenutzung, bald um die Verteilung von Lasten und Pflichten, wie Unterhalt von Wegen, Brücken, Zäunen und Wuhren.

Mit dem Wachstum der Bevölkerung wurde es nötig, Gemeindsteile für neue Hofstätten bereitzustellen. So wurden denn nach gemeinsamer Absprache in Schaan und Vaduz weitere Teile des gemeinschaftlich genutzten Talbodens eingelegt und in den privaten Nutzen verteilt. Gemäss Gemeindsbrief von 1740³⁷ gab es Mühleholz-, Äule(Au)-, Rüti- und Gartenteile. Eine Haushaltung, die von allen Teilen nutzte, hatte jährlich zwei Gulden zu bezahlen. Jede Einlegung bedeutete eine Schmälerung des Gemeingutes. Die Mehrheit der Gemeindsleute, die alte Gemeindsteilungen nutzten, wehrten sich gegen eine weitere Verringerung des für den gemeinsamen Nutzen verbliebenen Bodens. So ergaben sich Spannungen, nicht nur zwischen den Nachbarschaften, sondern auch innerhalb derselben.

Die Mehrheit der Viehbesitzer, die bereits über alte, zum Sondernutzen gewordene Gemeindsteile verfügte, stand einer Minderheit von Haushaltvorständen gegenüber, die teils schon seit vielen Jahren vergeblich auf eine Gemeindsteilung warteten. Solche Ungleichheiten schürten Hass und Streit in